

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 12, 1863, S. 191 - 192

Die Vorschrift des zweiten Alinea des Art. 91. der A. D. W.-O. ist auch dann zu beobachten, wenn der Wechsel selbst eine Wohnung oder ein Geschäftslocal des Wechselzahlers bezeichnet. Der Artikel schreibt dagegen eine Form, in welcher die Nachfrage festzustellen ist, nicht vor.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

stanz zugesprochen sind, und auf diesen Betrag auch der zu seinen Gunsten angelegte Arrest zu ermäßigen war, so rechtfertigt sich die Bestätigung des Appellationsurtheils. B.

22.

Die Vorschrift des zweiten Alinea des Art. 91. der A. D. W.=D. ist auch dann zu beobachten, wenn der Wechsel selbst eine Wohnung oder ein Geschäftslocal des Wechselzählers bezeichnet. Der Artikel schreibt dagegen eine Form, in welcher die Nachfrage festzustellen ist, nicht vor.

Der von dem Schlächtermeister Meinde mit der gegen den Eigenthümer Schulz angestellten Wechselklage überreichte Protest d. d. Stettin den 2. Nov. 1861 ergiebt, daß der instrumentirende Notar mit dem folgendergestalt domicilirten Klagewechsel:

„zahlbar in Stettin bei S. Abel, Heumarkt Nr. 3.“ am gedachten Fälligkeitstage sich nach dem Geschäftslocale der Handlung S. Abel junior in Stettin Heumarkt Nr. 5. verfügt, hier aber der Kaufmann Rudolph Abel, Inhaber der Handlung „S. Abel junior“ auf Vorlegung des Wechsels und zur Zahlung aufgefordert, erklärt hat: „ich habe keine Deckung erhalten, führe aber auch nicht die Firma S. Abel“; daß hierauf der Notar nach der im Wechsel bezeichneten Wohnung des S. Abel, Heumarkt Nr. 3., sich begeben, hier aber von dem Kaufmanne Salomon in dessen Comptoir erfahren hat: „ein Herr S. Abel wohne nicht in diesem Hause;“ daß endlich der Notar nach dem Meldeamte der Polizeidirection zu Stettin, große Wollweberstraße Nr. 60. bis 61., sich begeben, hier aber von dem fungirenden Beamten Richter die Auskunft erhalten hat: „ein S. Abel sei in Stettin nicht angemeldet, namentlich nicht im Hause Heumarkt Nr. 3.“ — Der Appellationsrichter erachtete die vom instrumentirenden Notar von der Polizeibehörde in Stettin vor Erhebung des Protestes eingeholte Auskunft für entbehrlich, indem er von der thatsächlichen Annahme ausging:

der Fall, daß der Wechselverpflichtete am Orte unbekannt, nicht aufzufinden, und es auch ungewiß sei, ob derselbe jemals am Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslocal gehabt habe, könne niemals eintreten, wenn der Wechsel selbst eine Wohnung oder ein Geschäftslocal des Wechselverpflichteten ergebe und vorschreibe, und hieraus folgerte:

der Schlusssatz des Art. 91. der A. D. W.=D., dahin lautend:

daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Anfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß,

sei nur auf den Fall zu beziehen,

„wenn aus dem Wechsel nur der Wohn-, resp. Zahlungsort im Allgemeinen hervorgeht, dagegen die Wohnung oder das Geschäftslocal erst zu ermitteln ist.“

Das Obertribunal zu Bercin hat die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde am 20. Febr. 1862 für begründet erachtet.

Gründe:

Weder der Wortlaut, noch die ratio legis steht der einschränkenden Interpretation des Appellationsrichters zur Seite, ebensowenig das von demselben angezogene Präjudiz vom 27. März 1851 Nr. 2279., Entscheidungen Bd. 20. S. 360, welches nur ausspricht, der Schlusssatz des Art. 91. der U. D. W.-D. ergebe nur den Fall, wenn der Wechselzahler am Zahlungsorte gänzlich unbekannt und nicht aufzufinden, es auch ungewiß sei, ob derselbe jemals ein Geschäftslocal oder eine Wohnung an diesem Orte gehabt habe; derselbe sei dagegen auf den Fall nicht auszudehnen, wenn der Wechselzahler in seiner bisherigen Wohnung nicht anwesend gefunden werde, und, nach der dem Notar oder Gerichtsbeamten in dieser Wohnung von andern Personen ertheilten Auskunft, diese bisherige Wohnung aufgegeben haben solle;

vielmehr ergiebt schon die ganz allgemeine Fassung des vorallegirten Schlusssatzes, insbesondere das darin befindliche Wörtchen „auch“, deutlich, daß, um für festgestellt zu erachten,

das Geschäftslocal oder die Wohnung des Wechselzählers sei nicht zu ermitteln, es stets der bei der Polizeibehörde des Orts durch den Notar oder den Gerichtsbeamten zu bewirkenden Nachfrage bedarf, mag nun in dem Wechsel bloß der Zahlungsort im Allgemeinen, oder speciell das Zahlungslocal angegeben sein.

Daß das eine wie das andere zulässig ist, ergiebt der Art. 4. Nr. 8. a. a. D., welcher zu den wesentlichen Erfordernissen eines gezogenen Wechsels, „die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll,“ rechnet, also die specielle Angabe des Zahlungslocals nicht ausschließt.

Ist jedoch im Wechsel ein bestimmtes Zahlungslocal angegeben, so liegt darin für den Wechselinhaber zwar eine bestimmte Anweisung, wo er sich wegen Empfangnahme der Wechselsumme zu melden hat, der Notar oder Gerichtsbeamte wird aber, wenn sich herausstellt, daß der Zahlungsverpflichtete das im Wechsel bezeichnete Local niemals innegehabt habe, dadurch nicht von der Verpflichtung entbunden, denselben am Zahlungsorte aufzusuchen, eventuell bei der Polizeibehörde des Orts Nachfrage nach ihm zu halten; denn eben weil, wie bemerkt, die Angabe des Zahlungslocals kein essentielle des gezogenen Wechsels ist, so kann eine in dieser Beziehung irrthümliche Angabe den Protest erhebenden Notar oder Gerichtsbeamten nicht berechtigen,